**A U S F Ü L L H I N W E I S E**

**zur Geltendmachung des Anspruchs auf Altersermäßigung/anteilig höheres Entgelt**

**für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis**

**I. Wer kann Ansprüche geltend machen?**

1. Teilzeitbeschäftige Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die nach dem 31.07.1954 und vor dem 02.08.1956 geboren wurden, mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von wenigstens der Hälfte und unter 2/3 der eines/einer Vollzeitbeschäftigten **(vgl. Muster 1)**.
2. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die vor dem 02.08.1953 geboren wurden, mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von wenigstens der Hälfte und unter 2/3 der eines/einer Vollzeitbeschäftigten **(vgl. Muster 2)**.
3. Teilzeitbeschäftige Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, welche vor dem 02.08.1953 geboren wurden, mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung unter der Hälfte eines/einer Vollzeitbeschäftigten **(vgl. Muster 3)**.
4. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die nach dem 31.07.1954 und vor dem 02.08.1956 geboren wurden, mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung unter der **Hälfte der eines/einer Vollbeschäftigten (vgl. Muster 4).**

Außerdem kann in allen vier Gruppen eine zusätzliche Altersermäßigung im Umfang von einer weiteren Unterrichtsstunde bzw. - ab dem Schuljahr nach Vollendung des 60. Lebensjahres - von zwei weiteren Unterrichtsstunden wöchentlich/anteilig höheres Entgelt gemäß § 66 Angleichungs-TV Land Berlin geltend gemacht werden, wenn die angestellte Lehrkraft

* vor dem 01.03.2005 als angestellte Lehrkraft beim Land Berlin eingestellt wurde und
* seither ununterbrochen beim Land Berlin in einem Arbeitsverhältnis als Lehrkraft beschäftigt ist und
* bereits vor dem 01.09.2008 das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

Das Land Berlin hat dazu geregelt, dass die tarifvertraglichen (Alt-)Ansprüche auf die neu geregelten angerechnet werden sollen. Das ist aus Sicht der GEW BERLIN ein unzulässiger Eingriff in bestehendes Tarifrecht.

**Benutzen Sie für die zusätzliche Geltendmachung das Antragsmuster 5 unter Beachtung der speziellen Ausfüllhinweise zum Antragsmuster 5.**

Diese Geltendmachungsschreiben dienen der Wahrung der tariflichen Ausschlussfrist von sechs Monaten. Hierbei ist zu beachten, dass nur bereits fällige Ansprüche wirksam geltend gemacht werden können. Es ist deshalb nicht sinnvoll, Ansprüche auf Altersermäßigung, die erst in der Zukunft entstehen, jetzt schon vorzeitig geltend zu machen.

Die Ansprüche verjähren drei Jahre ab Fälligkeit, d. h. am 31.12.2017 verjähren beispielsweise Ansprüche aus dem Jahr 2014. Die GEW BERLIN wird Musterklagen beim Arbeitsgericht Berlin anhängig machen, so dass alle, die geltend gemacht haben, in dieser Sache auf jeden Fall bis Herbst 2017 zuwarten können.

Wir werden in der Sache hinsichtlich der weiteren Entwicklung auf unserer Homepage ([www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de)) auch zukünftig informieren.

**II. Wie sind die Leerstellen in den Musterschreiben 1 bis 4 auszufüllen?**

1. Bitte den Vornamen, Nachnamen und die eigene Privatanschrift eintragen.
2. Bitte das aktuelle Datum eintragen.
3. Bitte das Geburtsdatum eintragen.
4. Bitte den aktuellen Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung eintragen.
5. Bitte die Entgeltgruppe und die Stufe eintragen.
6. Bitte unterschreiben und vor dem Absenden eine Kopie des Geltendmachungsschreibens für die eigenen Unterlagen fertigen. Achten Sie bitte auch auf einen Nachweis der Antragsstellung.